

S a t z u n g
zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes
für den Straßenausbau

Feldweg - Pulsnitzstraße - Kirchgasse

in der Gemeinde Tettau

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I Nr. 22 S. 298), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 24. 03. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Für

- a) die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung im Feldweg
- b) die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege und der Oberflächenentwässerung
in der Pulsnitzstraße
- c) die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung
in der Kirchgasse

erhebt die Gemeinde Tettau einheitliche Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab

Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich gemäß den Grundsätzen der Straßenklassifikation um Anliegerstraßen.

Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen für die Anliegerstraßen werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteile der Gemeinde	Anteile der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	5,50 m	80 v. H.	20 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	80 v. H.	20 v. H.
c) Oberflächen- entwässerung	-----	50 v. H.	50 v. H.

Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandenen Zahl der Vollgeschosse (möglich Vollgeschoßzahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoßzahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen

(1 Vollgeschoß = Faktor 1,0; 2 Vollgeschosse = Faktor 1,3; 3 Vollgeschosse = Faktor 1,5).

Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können = Faktor 0,3.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die ermittelten Flächen um 0,5 erhöht.

§ 3

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht (= Abschluß der Maßnahme) Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des oder der Eigentümer der oder die Erbbauberechtigten.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum

Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Verkauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch das Amt Ortrand zu machen und nachzuweisen. Sie haben, bei örtlichen Feststellungen des Amtes Ortrand, die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für die Maßnahme Feldweg nach § 1 Buchstabe a) | = 1,87801 EURO |
| b) | für die Maßnahme Pulsnitzstraße nach § 1 Buchstabe b) | = 1,87801 EURO |
| c) | für die Maßnahme Kirchgasse nach § 1 Buchstabe c) | = 1,87801 EURO |

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 2.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 75 v.H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, von denen zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang genommen werden kann, und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Das gilt für die Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden, oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

§ 7

Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Straßenausbaubeitragssatzung und nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrundeliegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.06.1995 in Kraft. Damit verlieren die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbausatzung) vom 27.06.1995 für diese Ausbaumaßnahme und die "Satzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für den Straßenausbau Feldweg, Kirchgasse und Pulsnitzstraße in der Gemeinde Tettau" vom 13.02.2002 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Ortrand, 25.03.2003


Horst Stopperka
Amtsdirektor


Kurt Schmalzer
ehrenamtlicher Bürgermeister
als
Vorsitzender der
Gemeindevertretung